

Neufassung

der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige und Ehrenbeamte der Stadt Bad Pyrmont vom 22.11.1984

einschl. der Ergänzungen durch die 5 Änderungssatzungen

(Text der ab Januar 2015 gültigen Fassung)

Auf Grund der §§ 6, 29, 39, 40, 51, 55 f und 55 h der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 155,-- € monatlich.
- (2) Für Ratsmitglieder, die am elektronischen Ladungsverfahren teilnehmen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung monatlich um 20,-- €.
- (3) Die ehrenamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten erhalten daneben eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar die Bürgermeistervertreterinnen oder –vertreter und die Fraktionsvorsitzenden den 1 ½-fachen Betrag und die Beigeordneten den je einfachen Betrag des monatlichen Pauschalbetrags von 155,-- €. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der im Satz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung (Abs. 1 und 2) wird für jede wahrgenommene Sitzung ein Sitzungsgeld von 16,-- € gezahlt. Ratsmitglieder, die lediglich als Zuhörerinnen oder Zuhörer an Sitzungen teilnehmen, erhalten hierfür kein Sitzungsgeld.
- (5) Sind die ehrenamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten länger als einen Monat an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so geht nach Ablauf dieser

Zeit der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 auf ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter über.

- (6) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsmitglieder Reisekosten nach den Sätzen der Reisekostenstufe B des BRKG in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern, Einkommensverlust bei selbständig Tätigen sowie Hausfrauen), der insbesondere gewährt wird für Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen bzw. Gruppen, die Wahrnehmung von Repräsentationen im Auftrage der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder ihrer/seiner Vertreterinnen/Vertreter, die Teilnahme an Empfängen, Begrüßungen, Besichtigungen u. ä. Veranstaltungen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat, Verwaltungsausschuss oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt worden ist. Der Höchstbetrag für den Ersatz von nachgewiesenem Verdienstauffall wird gemäß § 39 Abs. 5 NGO auf 13,-- € je Stunde begrenzt, höchstens jedoch 46,-- € je Sitzungstag.

Die Verdienstauffallsentschädigung wird nur auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis (nur bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern) gewährt.

Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsmitglieder, die in eingegliederten Ortsteilen wohnen, eine monatliche Fahrkostenpauschale, und zwar

- Entfernungszone I (bis 5 km) in Höhe von 16,-- €
- Entfernungszone II (von 5 bis 10 km) in Höhe von 23,-- €
- Entfernungszone III (über 10 km) in Höhe von 31,-- €.

Anmerkung:

- Entfernungszone I = Ortsteil Löwensen
- Entfernungszone II = Ortsteile Hagen und Thal
- Entfernungszone III = Ortsteile Baarsen, Eichenborn, Großenberg, Kleinenberg und Neersen.

- (8) Sobald sich Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B ändern, hat die Verwaltung eine Überprüfung der Aufwandsentschädigung vorzunehmen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

§ 2

Entschädigung für nicht der Vertretung angehörige Ausschussmitglieder

- (1) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,-- €.
- (2) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes findet § 1 Abs. 5 Anwendung.
- (3) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes wird eine Fahrkostenpauschale in
- | | | |
|--------------------------|-------------|--------|
| – der Entfernungzone I | in Höhe von | 2,60 € |
| – der Entfernungzone II | in Höhe von | 3,60 € |
| – der Entfernungzone III | in Höhe von | 5,10 € |

je Sitzung gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ortsratsmitglieder, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 39,-- € und für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 16,-- €. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Zahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird jedoch auf 5 jährlich beschränkt.
- (2) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erhalten daneben eine monatliche Aufwandsentschädigung
- | | | |
|---------------|-------------|-----------|
| - in Hagen | in Höhe von | 190,-- € |
| - in Löwensen | in Höhe von | 185,-- € |
| - in Thal | in Höhe von | 165,-- €. |

Mit dieser Entschädigung ist zugleich der durch die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis entstehende Aufwand abgegolten.

- (3) Ist eine Ortsbürgermeisterin oder ein Ortsbürgermeister länger als einen Monat an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so geht nach Ablauf dieser Zeit der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung auf ihre/seine Stellvertreterin oder ihren/seinen Stellvertreter über.
- (4) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,- € monatlich. Der Entschädigungsanspruch ruht, wenn die Tätigkeit länger als einen Monat nicht ausgeübt wird.
- (5) § 1 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets findet § 1 Abs. 5 Anwendung.
- (7) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebiets erhalten die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister sowie die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher eine Fahrkostenpauschale nach § 1 Abs. 6. Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister sowie die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher, die gleichzeitig Ratsmitglieder sind, erhalten für beide Funktionen zusammen das 1 ½fache der Fahrkostenpauschale nach § 1 Abs. 6.

§ 4

Wegfall der Entschädigung

Der Entschädigungsanspruch eines Ratsmitgliedes oder eines Ortsratsmitgliedes entfällt für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 38 i. V. m. § 55 f NGO).

§ 5

Auslagenersatz für Ratsfraktionen und Gruppen

Zur Bestreitung ihrer Ausgaben erhalten die Fraktionen oder Gruppen zu Händen ihrer Vorsitzenden eine pauschale Zuwendung von monatlich 80,- € als Grundbetrag, zzgl. 8,- € für jeden Fraktions- oder Gruppenangehörigen. Der Auslagenersatz wird in monatlichen Raten auf ein Konto der Fraktion oder Gruppe überwiesen.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die vom Rat bestellte ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.
- (2) Sollte vom Verwaltungsausschuss eine ständige Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten bestellt worden sei, so erhält diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.
- (3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen, wie z. B. Teilnahme an Sitzungen, Verdienstaussfall und Fahrtkosten, abgegolten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Pyrmont 19.12.2014

STADT BAD PYRMONT
DER BÜRGERMEISTER

Blome